

**Herrn Vizepräsident des Bundesrats**

**Guy Parmelin**

Vorsteher des eidg. Departement  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

[info@gs-wbf.admin.ch](mailto:info@gs-wbf.admin.ch)

vorab per Email

**Herrn Bundesrat**

**Alain Berset**

Vorsteher eidg. Departement  
des Inneren (EDI)  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

[info@gs-edi.admin.ch](mailto:info@gs-edi.admin.ch)

Bern, 26. März 2020

**COVID-19 / Massnahme Verbot von Behandlungen in Gesundheitseinrichtungen / Lücke Corona-Erwerbsausfall selbständigerwerbender Praxisinhaber**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident des Bundesrats

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO gelangt erneut an den Bundesrat mit dem dringenden Anliegen, dass für die **selbständigerwerbenden Zahnärztinnen und Zahnärzte** per Notrecht - wie für andere Berufsgruppen bereits geltend - in der COVID-19 Verordnung 2 ein Anspruch für eine angemessene Erwerbsausfallsentschädigung geschaffen wird.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO hat mit ihrem Schreiben vom 22. März 2020 den Bundesrat auf die Thematik bereits eindringlich aufmerksam gemacht. Es wird explizit nochmals auf diese Ausführungen hingewiesen. Die SSO erwartet nun vom Bundesrat eine konkrete angemessene Lösung zu Gunsten der selbständigerwerbenden Zahnärztinnen und Zahnärzte.

**Ausgangslage:**

A. Corona-Erwerbsersatz gestützt auf Notrecht

1. Mit der „COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall“ (SR 830.31, Stand 20.03.2020) wurde eine Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eingeführt. Anspruchsberechtigt sind neben erwerbstätigen Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern unter 12 Jahren und Erwerbstätigen in Quarantäne insbesondere «Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG, die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erleiden» (vgl. Art. 2 Abs. 3 COVID-19 Verordnung Erwerbsausfall).

Die Vizedirektorin des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, Frau Colette Nova, sprach an der Medienkonferenz vom 24. März 2020 und am Abend in der Sendung „Kassensturz“ von „Corona-Erwerbsersatz“.

## B. Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gestützt auf Notrecht

2. **Art. 6 der „COVID-19-Verordnung 2“** (SR 818.101.24, Stand 25.03.2020) bestimmt in **Abs. 2**, dass *«öffentlich zugängliche Einrichtungen für das Publikum geschlossen sind»* und führt die von der Schliessung betroffenen Betriebe namentlich auf.

Gemäss **Abs. 3 lit. m** dieser Verordnung gilt die vollständige Schliessung u.a. nicht für *«Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht»*.

In **Art. 10a Abs. 2** der Verordnung wird für diese Gesundheitseinrichtungen damit zwar keine explizite Betriebsschliessung verhängt, dafür wird eine massive Einschränkung des Leistungsangebots bei der Berufsausübung angeordnet:

*«Gesundheitseinrichtungen nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe m, insbesondere Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen, ist es verboten, nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchzuführen.»*

Dieses **Verbot gemäss Art. 10a Abs. 2** der Verordnung wurde konkretisiert mit der Einfügung des **Abs. 3** (Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020; AS 2020 863):

*«Als nicht dringend angezeigt gelten namentlich Eingriffe, die:*

- a. *zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne dass bei der betroffenen Person Nachteile zu erwarten sind, die über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehen; oder*
- b. *überwiegend oder vollständig ästhetischen Zwecken, der Steigerung der Leistungsfähigkeit oder dem Wohlbefinden dienen.»*

3. Die Umsetzung dieses Verbots wurde dann für die zahnärztlichen Betriebe anhand des Positionspapiers der Vereinigung der Kantonszahnärzte VKZS, welche stets in engem Austausch mit dem BAG stand, bestätigt und zusätzlich präzisiert (Positionspapier VKZS «COVID-19 Vorgaben zum Betrieb einer Zahnarztpraxis während der COVID-19 Pandemie» vom 15. März 2020, aktualisiert mit einer zweiten Version vom 22. März 2020):

*«(...) Die VKZS weist insbesondere darauf hin, dass Dentalhygiene- und Prophylaxesitzungen, zahnärztliche Kontrollen und Kariessanierungen keine dringenden Indikationen darstellen. Des Weiteren gelten prothetische Arbeiten und elektive chirurgische Eingriffe nicht als dringlich und müssen daher verschoben werden. In der Kieferorthopädie sind nur unaufschiebbare Verlaufskontrollen und kieferorthopädische Notfälle erlaubt –aktive Apparaturen sind in einen passiv-stabilen Zustand zu setzen. (...)»*

**Herr Daniel Koch, Leiter Abteilung für übertragbare Krankheiten BAG, hat dieses Positionspapier VKZS am 22. März 2020 geprüft und für korrekt befunden.**

## C. wirtschaftliche Auswirkungen auf zahnärztliche Praxen aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gestützt auf Notrecht

4. Die angeordneten Massnahmen gemäss Art. 10a Abs. 2 und 3 COVID-19 Verordnung 2 betrifft die Zahnarztpraxen in der Schweiz besonders stark, da der grösste Teil des zahnärztlichen Behandlungsspektrums vom Verbot betroffen ist. Es verbleiben praktisch nur noch die Notfallbehandlungen, welche wegen dem erhöhten Infektionsrisiko COVID-19 und der damit verbundenen notwendigen Schutzmassnahmen ausserordentlich aufwändig sind. Gemäss der zahlreich erhaltenen Rückmeldung von Zahnarztpraxen **mussten die Tätigkeiten in einem**

**zahnärztlichen Betrieb (Zahnarzt und sein Personal) aufgrund des aktuellen Verbots um bis zu 95% oder teilweise zu 100% heruntergefahren werden.**

Verstärkt wird dieser Effekt durch die Tatsache, dass auch die Patienten aus Angst vor einer COVID-19 Ansteckung selbst bei den zulässigen Behandlungen der Zahnarztpraxis fernbleiben.

Diese Entwicklung ist dramatisch für die betroffenen Betriebe. Das angeordnete Verbot ist praktisch gleichbedeutend mit einer Betriebsschliessung.

5. Die vom Bundesrat ausgesprochenen diversen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 (Kurzarbeit, Solidaritätsbürgschaft, etc. ) werden von der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO begrüsst und anerkannt.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen und konkreten Existenzprobleme auf Bezug von Zahnarztpraxen können mit diesen Massnahmen aber nur geringfügig abgedeckt werden. Im Gegensatz zur Äusserung des Bundesrats in seiner Medienkonferenz vom 25. März 2020, dass 60% der Unkosten von KMUs durch die Kurzarbeitsentschädigung gedeckt seien, betragen die Lohnkosten gemäss Tarifmodell in der zahnärztlichen Einzelpraxis nur 33% der gesamten Unkosten. In der Zahnarztpraxis verbleiben somit gemäss den der Tarifberechnung zugrunde liegenden, von den Sozialpartnern akzeptierten Berechnungen, monatlich ungedeckte Nebenkosten von CHF 25'000.00. Dieser Betrag reduziert sich bei Weglassen der Amortisationen und Rückstellungen (Wegfall des Risikos, wenn nicht behandelt wird), sowie eines geschätzten Verbrauchs an nicht verrechenbaren Verbrauchsmaterialien um ca. CHF 5'000.00. Somit verbleiben für den Praxisinhaber einer Einzelpraxis monatliche Nebenkosten von CHF 20'000.00. Dazu addiert sich der Wegfall seines gesamten Gewinns.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Zahnarztpraxen aufgrund der COVID-19 Massnahmen sind einschneidend und treten unmittelbar in aller Härte ein. Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen sind nicht ausreichend, um die wirtschaftlichen Folgen in den Zahnarztpraxen markant abzufedern.

#### D. Problematik Lücke Corona-Erwerbsausfall: selbständigerwerbende Praxisinhaber fallen durchs Netz

6. Das Bundesamt für Sozialversicherung BSV führt aus, dass für Gesundheitseinrichtungen und -fachpersonen, mithin auch Ärzte und Zahnärzte, kein Anspruch auf „Corona-Erwerbsersatz“ bestehe, weil diese eben unter Abs. 3 und nicht unter Abs. 2 von Art. 6 COVID-19 Verordnung 2 fallen und von keiner formellen Betriebsschliessung betroffen sind. Das BSV führt in seinen FAQ's vom 20. März 2020 dazu aus:

*«Entschädigung für Selbständigerwerbende. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen? Selbständigerwerbende, denen aufgrund der Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung des Coronavirus (Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2) Erwerbsausfälle entstehen, haben Anspruch auf Entschädigung.»*

7. Diese Auslegung des BSV ist jedoch zu pauschal und zu eng. Insbesondere wird der **Grundsatz der Gleichbehandlung** verletzt, wenn die selbständigerwerbenden Praxisinhaber gemäss Art. 6 Abs. 3 COVID-19 Verordnung 2 aufgrund des geltenden Verbots gemäss Art. 10a Abs. 1 und 2 COVID-19 Verordnung 2 (Verbot der Durchführung nicht dringend angezeigter medizinischer Untersuchungen, Behandlungen und Therapien) derart von der Massnahme betroffen sind und es de facto einer Betriebsschliessung gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 COVID-19 Verordnung 2 gleich kommt, keinen Anspruch auf Erwerbsausfall gemäss Art. 3 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall erhalten sollen.
8. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine unbemerkte Lücke bei der Redaktion der Verordnungen zum Corona-Erwerbsausfall handelt und in der Eile übersehen wurde, dass die unter Art. 6 Abs. 3 lit. m (COVID-19 Verordnung 2 ) Gesundheitseinrichtungen im Gegensatz zu den andern unter diesem Absatz aufgeführten Betriebe von einem spezifischen Verbot gemäss

Art. 10a Abs. 2 und 3 (COVID-19 Verordnung 2) betroffen sind und sich dieses Verbot massiv auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Betriebe auswirkt.

9. Im Sinne einer Korrektur dieser Ungleichbehandlung resp. Schliessung der Lücke sowie ungenügender existenzsichernder Massnahmen stellt die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO folgende

#### Anträge an den Bundesrat:

##### Antrag 1:

Die selbständigerwerbenden Personen von Gesundheitseinrichtungen, insbesondere Zahnärztinnen und Zahnärzte, erhalten unter dem COVID-19 Notrecht ebenfalls einen Anspruch bei Erwerbsausfall (Corona-Erwerbsausfall). Aus diesem Grund ist Art. 2 Abs. 3 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall (SR 830.31, Stand 20.03.2020) wie folgt zu ergänzen ist (roter Text):

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigt sind Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG<sup>6</sup>, die aufgrund einer Massnahme nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 **sowie nach Artikel 10a Abs. 2** der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 einen Erwerbsausfall erleiden.

##### Antrag 2:

Es ist ein Krisenfonds zu schaffen, aus welchem angemessene Entschädigungen an (zahn-)medizinische Praxisbetriebe für ungedeckte Betriebskosten zu leisten sind, welche nachweislich während der Dauer und aufgrund des Corona-Notrechtsverordnungs-Regimes angefallen sind. Ziel ist die Existenzsicherung dieser Praxisbetriebe und damit die Sicherstellung einer ausreichenden (zahn-)medizinischen Grundversorgung in der Schweiz.

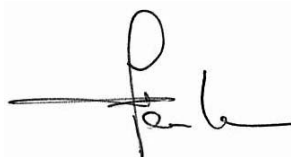
Wir bitten Sie höflich um Entgegennahme dieses Antrags und wohlwollende Beurteilung. Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO hält sich gerne für Rückfragen oder einen Austausch zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

SCHWEIZERISCHE  
ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT

Präsident :

Generalsekretär :




Jean-Philippe Haesler  
Dr. med. dent.

Simon Gassmann  
Rechtsanwalt LL.M.

Kopie an:

- Frau Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch, Staatssekretärin/Direktorin SECO ([coronavirus@seco.admin.ch](mailto:coronavirus@seco.admin.ch), [info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch));
- Frau Colette Nova, Vizedirektorin BSV ([kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch));
- Herrn Boris Zürcher, Direktion für Arbeit, SECO ([info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch));
- Herrn Pascal Strupler, Direktor BAG ([pascal.strupler@bag.admin.ch](mailto:pascal.strupler@bag.admin.ch));
- SR Pirmin Bischof, Präsident Verband freie Berufe SVFB ([info@freieberufe.ch](mailto:info@freieberufe.ch));
- Herrn Jean-François Rime, Präsident Schweizerischer Gewerbeverband ([jf.rime@despond.ch](mailto:jf.rime@despond.ch));
- Dr. Jürg Schlup, Präsident FMH ([juerg.schlup@fmh.ch](mailto:juerg.schlup@fmh.ch)).